

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand 02.2016)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbereitstellungen, Arbeitskräfteüberlassung, Arbeitsvermittlungen und Handel durch die Firma - MHK Personal Service GmbH -, mit Sitz in 9536 St. Egidien, Humitzweg2, im Folgenden kurz „MHK“, genannt.

1. Geltung:

Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die wir gegenüber unseren Kunden erbringen. Diese AGB bilden insbesondere einen integrierenden Bestandteil der Personalüberlassungsverträge der - MHK -, dies auch dann, wenn der Personalüberlassungsvertrag mündlich abgeschlossen worden ist. Sie gelten für die gesamte Dauer der Überlassung und auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird. Der Kunde anerkennt die vorliegenden AGB als für ihn verbindlich. Sollte der Kunde mit den AGB nicht vollinhaltlich einverstanden sein, so hat er uns sofort davon in schriftlicher Form Mitteilung zu machen, andernfalls gilt die volle Zustimmung zu diesen AGB. Änderungen und Anpassungen behalten wir uns vor.

2. Leistungsgegenstand:

2.1. MHK - ist Inhaber der Gewerbeberechtigungen Arbeitskräfteüberlassung, Arbeitskräftevermittlung und Handel.

2.2. Leistungsgegenstand ist die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften, Arbeitskräftevermittlung. - MHK - schuldet keine bestimmte Leistung oder Erfolg.

3. Vertragsschluss und Kündigung:

3.1. Die Angebote von - MHK - sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3.2. Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes durch den Kunden oder Auftragsbestätigung von - MHK - zustande. Werden Vertragsunterlagen vom Kunden nicht unterfertigt, kommt der Vertrag auf Basis des Angebotes oder der Auftragsbestätigung von - MHK - dadurch zustande, dass die überlassene Arbeitskraft nach Übermittlung des Angebotes oder einer Auftragsbestätigung mit ihrem Arbeitseinsatz beginnt oder vom Kunden eingesetzt wird.

3.3. Der Überlassungsvertrag kann von beiden Seiten nach dem Probemonat jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zum Ende der Arbeitswoche schriftlich gekündigt werden.

3.4. MHK - ist berechtigt den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:

- der Kunde trotz Mahnung mehr als 10 Werktage in Zahlungsverzug ist;
- ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird
- der Kunde gegen wesentliche gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt (zB Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten).

3.5. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund, der in der Sphäre des Kunden liegt, vorzeitig aufgelöst, kann der Kunde keine Ansprüche gegen - MHK - geltend machen.

4. Honorar:

4.1. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen, dem Angebot von - MHK - oder aus deren Auftragsbestätigung. Werden Arbeitskräfte der - MHK - ohne vorheriges Angebot angefordert, so kann - MHK - ein angemessenes Entgelt fordern.

4.2. Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist - MHK - berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt die getroffene Honorarvereinbarung auch darüber hinaus.

4.3. Für von überlassenen Arbeitskräften geleisteten Überstunden-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit werden erhöhte Sätze verrechnet.

4.4. In den Verrechnungssätzen sind sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. der gesetzlichen und sozialen Abgaben, zu deren Entrichtung - MHK - verpflichtet ist, enthalten. Die gesetzliche Umsatzsteuer sowie Schmutz-, Erschwernis-, Gefahren-, Schicht-, Akkord- und sonstige Zulagen sind nicht enthalten.

4.5. Bei Zahlungsverzug ist - MHK - berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen. Der Kunde hat alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden angemessenen Mahn- und Inkassokosten zu tragen.

4.6. Unsere Rechnungen werden Wöchentlich erstellt und an den Mitarbeiter gesandt. Die Rechnungsbeträge enthalten im Wesentlichen Lohnzahlungen an den Kunden und Lohnkosten und sind deshalb bei Erhalt an - MHK - netto und ohne Skonto innerhalb 14 Tagen zahlbar.

4.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen oder sonstige Ansprüche gegenüber - MHK - mit dem Honorar aufzurechnen, sofern diese Forderungen nicht gerichtlich festgestellt oder von - MHK - schriftlich anerkannt wurden.

5. Gewährleistung:

5.1. MHK - leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte die vertraglich ausdrücklich vereinbarte Qualifikation aufweisen; eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte ist nur dann geschuldet, wenn eine solche in der Überlassungsvereinbarung schriftlich vereinbart worden ist. Ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation der Mitarbeiter.

5.2. Umgehend nach Beginn der Überlassung ist der Kunde verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich fachlicher Qualifikation zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation nicht, sind allfällige Mängel sowie deren genaue Bezeichnung - MHK - umgehend schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine derartige Anzeige sind Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen.

5.3. Wird die Arbeitskraft trotz allfälliger Mängel beim Kunden eingesetzt, so ist - MHK - berechtigt das vereinbarte Honorar zu verlangen.

6. Haftung:

6.1. MHK - trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte Schäden. MHK - haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Muster und sonstigen übergebenen Sachen des Kunden. Es obliegt unseren Kunden, sich für die möglichen Risiken an einem Fehlverhalten des Mitarbeiters zu schützen, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungsdeckung.

6.2. MHK - haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, Nichterscheinen am Arbeitsplatz, Unpünktlichkeit, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft entstehen. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachte Schäden, Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen, die der Kunde zu tragen hat, ist eine Haftung ausgeschlossen.

6.3. Der Kunde haftet - MHK - für sämtliche Nachteile, die dieser durch Verletzung einer vom Kunden wahrzunehmenden gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung erleidet. Etwaige Strafen, welche aus Gesetzesübertretungen beim Kunden resultieren, sind von diesem zu tragen.

6.4. Eine Haftung von - MHK - ist jedenfalls auf grobes Verschulden und Vorsatz beschränkt.

7. Arbeitskräfteüberlassung:

7.1. Vertragliche Beziehungen bestehen allein zwischen - MHK - und dem Kunden. Die überlassenen Arbeitskräfte sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen von - MHK - und sind nicht zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen oder zum Empfang von Inkasso berechtigt.

7.2. Soweit nicht anders vereinbart, gilt eine Rückstellfrist von 15 Werktagen, nach dem Probemonat, jeweils zum Ende der jeweiligen Arbeitswoche. Für Angestellte gilt im Anschluss an den Probemonat eine Rückstellfrist im Ausmaß der gesetzlichen Kündigungsfrist für den Dienstnehmer, jeweils zum 15. oder Ende eines Kalendermonats.

7.3. Während der Überlassung obliegen dem Kunden die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa AÜG, ASchG, GIBG und AZG zu beachten.

7.4. Die Fürsorgepflicht des Kunden beinhaltet die Verständigung der Arbeitskraft 14 Werktage vor Überlassungsende, wenn dieser 3 Monate oder länger im Kundenbetrieb tätig war.

7.5. Der Kunde ist verpflichtet - MHK - die für die Überlassung wesentlichen Informationen (§ 12a AÜG) vor Überlassungsbeginn unaufgefordert mitzuteilen.

7.6. Erfolgt eine Fehleinstufung (Kollektivvertrag/Gehaltseinstufung) wegen unvollständiger, falscher oder verspäteter Information des Kunden, ist ein damit verbundener Schaden vom Kunden zu tragen.

7.7. MHK - kann überlassene Arbeitskräfte jederzeit abberufen, sofern diese gleichzeitig durch andere geeigneten Arbeitskräfte ersetzt werden.

7.8. Der Kunde wird die Arbeitskräfte bei der Handhabung der Geräte und Maschinen einschulen, sowie erforderliche Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen setzen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen sind - MHK - vorzulegen. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen hat der Kunde zu tragen.

7.9. Arbeitsunfälle von überlassenen Arbeitskräften sind unverzüglich vom Kunden mittels schriftlicher Unfallanzeige an die AUVA und an - MHK - anzuzeigen.

7.10. Der Kunde haftet für die Einhaltung des AZG und hat die daraus resultierenden Verpflichtungen des Arbeitgebers zu erfüllen.

7.11. Der Kunde hat der Arbeitskraft den Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen zu gewähren. Sollten weitere Wohlfahrtsmaßnahmen vorhanden sein gelten diese auch für die überlassenen Arbeitskräfte.

8. Personalvermittlung:

8.1. Der Kunde beauftragt - MHK - weiter mit der Personalsuche, Durchführung eines Auswahlverfahrens und der Vorselektion durch - MHK -. Dies ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der vorgeschlagenen Bewerber durch den Kunden.

8.2. MHK - haftet nicht für die Qualifikation und Arbeitsleistung einer von - MHK - vorgeschlagenen und vom Kunden eingestellten Arbeitskraft

8.3. Das vereinbarte Beratungs-/Vermittlungshonorar beträgt 3 Bruttomonatsgehälter der vermittelten Arbeitskraft, soweit ausdrücklich keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

8.4. Wird ein von - MHK - vorgestellter Bewerber innerhalb von 12 Monaten direkt angestellt oder als freier Dienstnehmer beschäftigt, so hat - MHK - Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Derartige Umstände müssen - MHK - unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

8.5. Das Beratungshonorar wird am Dienstantrittstag der neuen Arbeitskraft fällig.

8.6. Der Kunde verpflichtet sich, weder Bewerbungsunterlagen noch Daten der von - MHK - vorgeschlagenen Bewerber an Dritte weiterzugeben.

9. Handel

9.1 Eigentumsvorbehalt: Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

9.2 Erfüllungsort ist für unsere Leistungen sowohl für unsere Leistungen als auch Gegenleistungen – Humitzweg 2 9536 Velden / St. Egyden.

9.3 Mängelrügen, die Verpflichtungen zur Untersuchung der Ware nach Erhalt gelten.

10. Schlussbestimmungen:

10.1. Für Streitigkeiten zwischen - MHK - und dem Kunden ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Klagenfurt zuständig.

10.2. MHK - und der Kunde vereinbaren die Anwendung Österreichischen Rechts.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, einer Rahmen- oder Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

10.4. Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere für die - MHK - relevante Informationen hat der Kunde - MHK - umgehend schriftlich bekannt zu geben.